

12. 1. Wann ist anzunehmen, daß gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel in Verkehr gebracht sind?

2. Wann ist nur Versuch des Inverkehrbringens anzunehmen?

Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u., §. 12 Ziff. 1 (R.G.Bl. S. 145).

II. Straffenat. Urtr. v. 23. März 1886 g. B. Rep. 660/86.

I. Landgericht Stettin.

Der Angeklagte hatte an seinem Wohnorte C. dem Steuermannne des zwischen C. und St. verkehrenden Schiffes „Terra“ Fleisch einer perlsüchtigen Kuh zur Auslieferung an seinen Geschäftsfreund, den Fleischermeister S. in St., behufs des Verkaufes mitgegeben. Das Fleisch kam nicht zur Auslieferung an S., sondern wurde sofort bei der Ankunft des Schiffes in St. von der Polizei in Beschlag genommen.

Wegen vollendeten Vergehens gegen §. 12 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bestraft, machte der Angeklagte in der Revisionschrift u. a. geltend, daß das Fleisch von ihm noch nicht in Verkehr gebracht worden sei. Auf diesen Angriff ist das Urteil erster Instanz aufgehoben.

Aus den Gründen:

Bei der Hinfälligkeit der übrigen, wesentlich auf thatsächlichem Gebiete sich bewegenden Ausführungen der Revisionschrift bedarf einer Erörterung nur noch die dort bestrittene Frage, ob der Vorderrichter ein „Inverkehrbringen“ als geschehen, demnach das Vergehen gegen den gedachten §. 12 Ziff. 1 als vollendet annehmen konnte, oder ob das Thun des Angeklagten — von einem fahrlässigen Handeln kann hier nicht die Rede sein — sich in den Grenzen des vorliegend allerdings für strafbar erklärten Versuches gehalten hat. Die Prüfung dieser Frage wird dadurch nicht erübrigt, daß der Angeklagte, wie die Urteilsgründe anführen, ausdrücklich zugegeben hat, das Fleisch in Verkehr gebracht zu haben. Es ist jedoch der Annahme des Vorderrichters, daß das Vergehen vollendet vorliegt, nicht beizustimmen.

Dahingestellt kann hier bleiben, ob, wenn das Fleisch an S., der es als Beauftragter des Angeklagten für diesen vertreiben sollte, abgeliefert worden wäre, ein Inverkehrbringen des Fleisches als vollendet

angenommen werden könnte. Hier liegt nur vor, daß der Angeklagte das Fleisch in C. dem Steuermann der „Terra“ zur Ablieferung an S. nach Eintreffen des Schiffes an seinem Bestimmungsorte St. mitgegeben hat. Damit blieb aber das Fleisch noch in der Verfügungsgewalt des Angeklagten. Der Steuermann hatte das Fleisch für den Angeklagten in seinem Gewahrsam und darin zu behalten, bis er es nach der getroffenen oder anderweit noch zu treffenden Bestimmung des Angeklagten auslieferte. Die Auslieferung ist hier durch die sofort bei der Ankunft des Schiffes in St. geschehene polizeiliche Beschlagnahme verhindert worden. Bis zu diesem Zeitpunkte war das Fleisch einem anderen als Nahrungs- oder Genußmittel nicht zugänglich gemacht. Der gegenwärtige Fall liegt nicht anders, als wenn das Fleisch einem Boten zur Ablieferung an einen Dritten übergeben worden wäre. Solange die Ablieferung nicht erfolgt, das Fleisch also der Verfügung des Absenders noch unterstand, kann nicht angenommen werden, daß dasselbe als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr gebracht worden ist. Es gehört zu dem letzteren immerhin, daß dem Willen des Handelnden entsprechend einem Dritten die aktuelle Möglichkeit der Verwendung des Gegenstandes als Nahrungs- oder Genußmittel verschafft worden ist — und dazu ist es vorliegend nicht gekommen. Der Angeklagte hatte nur seinerseits alles dazu gethan, daß dieser Erfolg eintreten konnte. Ist daher nach den, in dem Urteile des Reichsgerichts vom 2. Mai 1884 g. S. Rep. 957/84 aufgestellten, Grundsätzen nicht in Zweifel zu ziehen, daß in den festgestellten Thatfachen die Voraussetzungen eines strafbaren Versuches gegeben sind, so ist doch die Annahme eines vollendeten Vergehens gegen §. 12 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 als rechtlich zutreffend nicht zu erachten.